

Grundsätze für die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern in den vtw

Die vtw gibt sich folgende Grundsätze für die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern in den vtw:

§ 1 Formelle Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des vtw besteht über die ordentliche Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1 der Satzung des vtw) hinaus für Institutionen sowie natürliche und juristische Personen, die die Bedingungen des § 4 Abs. 1 der Satzung nicht erfüllen, insbesondere über keinen eigenen Wohnungsbestand verfügen und auch keine Wohnungen verwalten, jedoch die Voraussetzungen des § 63 b Abs. 2 GenG erfüllen, die Möglichkeit der außerordentlichen Mitgliedschaft.

Außerordentliche Mitglieder des vtw. können nach § 4 Abs. 2 der Satzung des vtw i. V. m. § 63 b Abs. 2 GenG demnach nur werden:

- a) eingetragene Genossenschaften
- b) ohne Rücksicht auf die Rechtsform solche Unternehmen oder andere Vereinigungen,
 - die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder
 - dem Genossenschaftswesen dienen.

§ 2 Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde des vtw

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des vtw i. V. m. § 63 b Abs. 2 GenG kann im Zweifel die Aufsichtsbehörde des vtw darüber entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft beim vtw vorliegen.

§ 3 Ausnahmen für eine außerordentliche Mitgliedschaft

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des vtw i. V. m. § 63 b Abs. 2 GenG kann nur die Aufsichtsbehörde des vtw Ausnahmen von den obigen Vorgaben nach § 1 zulassen. Voraussetzung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 4 Inhaltliche Aufnahmekriterien

Außerordentliche Mitglieder des vtw können unter Berücksichtigung der obigen Voraussetzungen regional oder überregional aufgestellte Unternehmen und Institutionen werden, die im Kerngeschäftsfeld nicht wohnungs- oder immobilienwirtschaftlich tätig sein müssen, aber in verschiedenster Art Güter und Dienstleistungen für Wohnungs- und Immobilienunternehmen anbieten und durch ihre fördernde Mitgliedschaft die ideellen und interessenpolitischen Ziele sowie die sonstige verbandliche Arbeit zum Nutzen der Mitglieder und Mitgliedunternehmen des vtw unterstützen möchten.

Bei der Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern sind besonders die Seriosität und die Solidität des Unternehmens, z.B. anhand des Geschäftsmodells zu untersuchen.

Die Voraussetzungen sind im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durch den Vorstand zu prüfen und im Rahmen des Vorschlags gegenüber dem Verbandsrat darzulegen.

§ 5 Antragstellung für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied

Gemäß § 4 Abs.3 der Satzung des vtw muss eine außerordentliche Mitgliedschaft schriftlich beim vtw beantragt werden. Dem Bewerber ist vor Antragstellung eine Satzung des Verbandes zu überreichen.

§ 6 Beschlussfassung über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied

Liegen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des vtw i. V. m. § 63 b Abs. 2 GenG und § 4 dieser Richtlinie vor, so entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des vtw über den Aufnahmeantrag der Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Rechte der außerordentlichen Mitglieder

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des vtw haben außerordentliche Mitglieder das Recht am Verbandstag teilzunehmen. Sie besitzen ein Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht innerhalb des Verbandstages und sind nicht wählbar. Sie können sich mit anderen Verbandsmitgliedern in einer Arbeitsgemeinschaft organisieren und an den Veranstaltungen und Schulungen des Verbandes teilnehmen. Die Inanspruchnahme von Prüfungsleistungen durch Wirtschaftsprüfer des vtw sowie von kaufmännischen Dienstleistungsangeboten des vtw (Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuerberatung, Lohnbuchhaltung o.ä.) ist für außerordentliche Mitglieder ausgeschlossen.

§ 8 Pflichten der außerordentlichen Mitglieder im Allgemeinen

Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung des vtw

- a) die Satzung einzuhalten und die von den Organen gefassten Beschlüsse zu beachten;
- b) dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, u.a. den Verband unverzüglich über Veränderungen in der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe in Kenntnis zu setzen;

- c) den Verbandsbeitrag nach der jeweils geltenden Beitragsordnung bzw. der mit dem Vorstand auf Grundlage dieser Richtlinie getroffenen Vereinbarung ordnungsgemäß zu entrichten;
- d) die Verbandsaufgaben nach besten Kräften zu unterstützen bzw. zu fördern.

§ 9 Beitragshöhe für außerordentliche Mitglieder

Nach Ziffer V. der Beitragsordnung des vtw (vom 13.10.2004) beträgt der Mindestbeitrag € 300,00.

Nach Ziffer II.2. der Beitragsordnung des vtw werden für außerordentliche Mitglieder die Verbandsbeiträge, ausgehend von ihrer Wirtschaftlichkeit, zwischen dem Vorstand des Verbandes und der Geschäftsführung des Unternehmens vor Aufnahme in den Verband schriftlich vereinbart und mindestens alle drei Jahre in erneuten Verhandlungen der allgemeinen Preis- und Kostenentwicklung angepasst.

§ 10 Termine und Modalitäten der Beitragszahlung

Nach Ziffer II.1. der Beitragsordnung des vtw sind Verbandsbeiträge in einer Höhe bis € 300,00 als einmalige Zahlung am 31.03. des laufenden Jahres fällig.

Nach Ziffer II.2. der Beitragsordnung des vtw sind Verbandsbeiträge in einer Höhe über € 300,00 in einer Abschlagszahlung für das I. Quartal und drei gleichen Raten jeweils bis zum 10. des ersten Monats im Quartal zu entrichten. Die Überweisung des Jahresbeitrages in einer Summe ist möglich, die dann am 10.07. des laufenden Jahres fällig ist.

Die Verbandsbeiträge sind auf das Konto des vtw zu entrichten.

§ 11 Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft im vtw

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung des Mitglieds im jeweiligen gerichtlichen Register (§ 4 Abs.4 der Satzung des vtw).

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung des vtw findet der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Er muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich gegenüber dem Verband erklärt werden. Maßgeblich für den Beginn der Austrittsfrist ist der Zugang des Austrittsschreibens beim Verband.

Erfurt, den 29.05.2018

Aktualisierung:

Beschlussfassung in der Vorstandssitzung am 17.04.2023 und der Sitzung des Verbandsrates am 05.07.2023